

Sportfreunde Saatwinkel – eingetragener Verein

SATZUNG

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen **SPORTFREUNDE SAATWINKEL e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin
2. Als Geschäftsstelle gilt der Hauptwohnsitz des ersten Vorsitzenden in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit
4. Der Verein ist Mitglied des Berliner Turnerbundes e.V.
5. Als Gründungsjahr gilt der 17. Februar 1929
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 (Ziel und Zweck des Vereins)

1. Der Verein setzt sich zum Ziel die planmäßige Pflege von Leibesübungen jeder Art, insbesondere des Faustballspiels, und macht den Mitgliedern, soweit sie körperlich dazu in der Lage sind, zur Pflicht, am sportlichen Geschehen des Vereins teilzunehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Berliner Turnerbund e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 (Zielmittel)

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

1. Freiwillige Freizeitgestaltung, soweit nicht Training oder Wettkämpfe angesetzt sind.
2. Wettkämpfe und Wettspiele, Schau- und Werbeveranstaltungen, Turn- und Sportfeste.
3. Wanderungen und Ausflüge, Teilnahme an auswärtigen Turn- und Sportveranstaltungen.
4. Aus- und Fortbildungslehrgänge.
5. Veranstaltungen und Feiern kultureller und künstlerischer Art im Geiste demokratischer Ideen
6. Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Sportzeitschriften, Turn- und Sportliteratur. Lichtbilder und Filme.
7. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen.
8. Begleitung aller Mitglieder, im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten, zu den Wettkampfspielen des Vereins.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung sowie die dazugehörenden Ordnungen und Organbeschlüsse anerkennt. Darüber hinaus können Minderjährige nach Vollendung des 6. Lebensjahres aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen, die das 6. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, ist der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das minderjährige Mitglied.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 (Mitgliedergruppen)

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:

1. Vollmitglieder
 - a) Vollmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Vollmitglieder verpflichten sich an allen Vereinsveranstaltungen und Arbeitsdiensten teilzunehmen.
 - c) Ehegatten von Vollmitgliedern und Personen, die mit Vollmitgliedern in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben, sind verpflichtet, ebenfalls Vollmitglied zu sein.
Ausnahmen sind möglich wenn keine eheliche oder eheähnliche Gemeinschaft mehr oder noch nicht vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
 - d) Minderjährige Kinder von Vollmitgliedern sind ebenfalls Mitglieder. Diese werden ohne gesonderten Antrag mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Vollmitglied übernommen.
2. Sportmitglieder
 - a) Sportmitglieder müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Sportmitglieder sind, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet an Versammlungen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, außerdem können sie in Ausnahmefällen zur Vereinsarbeit bzw. Arbeitsdienst herangezogen werden.
 - c) Minderjährige Sportmitglieder bedürfen zur Aufnahme einer Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten. Sie sind verpflichtet, an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d) Sportmitglieder sind bis zum vollendeten 11. Lebensjahr von der Beitragspflicht entbunden.
3. Ehrenmitglieder
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft wird ausschließlich vom Vorstand verliehen.
 - b) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Arbeitsdienstpflicht und der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6 (Gruppenwechsel)

Ein Gruppenwechsel kann bei Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beantragt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, erforderlich. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen die geschäftsunfähig sind, ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Bei Minderjährigen, die beschränkt geschäftsfähig sind, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss innerhalb einer Frist von drei Tagen vom Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an gerechnet über den Ausschluss unterrichtet werden. Der Betroffene hat das Recht auf eine Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss. Der Antrag des Betroffenen auf Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss ist von dem Betroffenen innerhalb von drei Tagen ab Zugang der Mitteilung über den Vereinsausschluss bei ihm gegenüber dem Vorstand zu stellen. Die Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss hat innerhalb von 30 Tagen ab Beschlussfassung über den Ausschluss zu erfolgen, wobei der Betroffene unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu laden ist.

Gründe für einen Antrag auf Ausschluss können sein:

Wiederholter grober Verstoß gegen die Satzung oder ggf. Platzordnung bzw. gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Anordnungen oder Beschlüsse von Vereinsorganen.

§ 8 (Beiträge und Gebühren)

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, der im Voraus bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Die Höhe von Beiträgen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und in der Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben.
3. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
4. Umlagen und deren Zahlungstermine müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag beschlossen werden.
5. Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung der Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 9 (Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Neben den in den §§ 4 und 5 Dieser Satzung genannten Pflichten haben alle Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

1. Die Mitglieder sollen ihr Tun und Unterlassen stets an dem Ansehen und dem Zweck des Vereins ausrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Nutzung von Sporteinrichtungen die Sport- und Hausordnung zu beachten und den Anordnungen des jeweiligen Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
3. Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 (Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder die die Volljährigkeit erlangt haben, haben das Antrags- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Minderjährige Mitglieder können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen. Haben aber weder das Antrags- und Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.
3. Vollmitglieder haben im Rahmen der Möglichkeiten das Anrecht auf Erwerb einer Laube.
4. Kinder von Vollmitgliedern (laut §5 1d) können auf Antrag beim Vorstand ab dem 16. Lebensjahr, zu den in der Platzordnung niedergeschriebenen Bedingungen, ebenfalls eine Laube erwerben.

§ 11 (Die Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand.

§ 12 (Die Mitgliederversammlung)

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens auf dem Vereinsgelände folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung geschieht im Sommerhalbjahr (1. Mai bis 30. September) durch Aushang auf dem Vereinsgelände, in der übrigen Zeit (1. Oktober bis 30. April) durch schriftliche Benachrichtigung.
4. Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
6. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen, wenn durch die Satzung kein anderes Verfahren vorgesehen ist oder die Mitgliederversammlung auf Antrag ein anderes Verfahren mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Ausschüsse;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der in §21 genannten Ordnungen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - d) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
 - e) In zweijährigem Abstand Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse gemäß der Wahlordnung.

§ 13 (Der Vereinsvorstand)

1. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne dieser Satzung.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Wahl eines Nachfolgers, Rücktritt oder Tod.
3. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstandsvorsitzende, in Ermangelung desselben der zweite Vorsitzende, ein anderes wählbares Vereinsmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen. Die Berufung gilt bis zur nächstfolgenden Versammlung, auf der die Neuwahl für die entsprechende Position durchzuführen ist.
4. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist vollzogen wenn, auf einer, nötigenfalls dafür einberufenen, Mitgliederversammlung, ein nachfolgendes Vereinsmitglied mit der in der Wahlordnung vorgeschriebenen Prozedur gewählt wurde.
5. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes führt dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die schnellstmöglich einzuberufen ist und auf der ein neuer Vorstand gewählt werden muss, kommissarisch die Vereinsgeschäfte.

§ 14 (Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus :
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Sportwart(in)
 - d) dem/der Jugendsportwart(in)
 - e) dem/der Kassenwart(in)
 - f) dem/der Schriftführer(in)
 - g) dem/der Vorsitzenden des Festausschusses.
2. Der/die erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm/ihr obliegt die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Versammlung, sowie die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen juristischen und privaten Personen. Rechtlich verbindliche Erklärungen kann der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) nur mit Genehmigung eines zweiten Vorstandsmitgliedes abgeben.

3. Der/die stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Abwesenheit des/der ersten Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben und übt, sofern ein Versammlungsbeschluss nichts anderes vorsieht, die Funktion des/der Platzobmannes/-frau aus.
4. Der/die Sportwart(in) leitet alle sporttechnischen Angelegenheiten, insbesondere die Förderung, Planung und Durchführung aller Sportveranstaltungen des Vereins.
5. Der/die Jugendsportwart(in) leitet alle sporttechnischen Angelegenheiten die die Jugendlichen und Kinder des Vereins betreffen und in der Regel die für sie organisierten Veranstaltungen. Er/sie ist Vertreter des/der Sportwartes/-in.
6. Der/die Kassenwart(in) erledigt alle Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen, die in der Summe zweihundertfünfzig EURO (in Zahlen 250 €) übersteigen, ist er/sie nur berechtigt mit Zustimmung der/des ersten Vorsitzenden, oder zweier weiterer Vorstandsmitglieder.
7. Der/die Schriftführer(in) hat die Versammlungsprotokolle, sowie Sitzungsprotokolle des Vorstandes und, auf Wunsch desselben, auch die Tagungsprotokolle des Beschwerdeausschusses zu führen. Außerdem obliegt ihm/ihr der alltägliche Vereinsschriftwechsel.
8. Der/die Vorsitzende des Festausschusses ist für die Planung und Durchführung der kulturellen Veranstaltung des Vereins zuständig und verantwortlich.

§ 15 (Die Kassenprüfer)

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei entsprechend der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.
2. Er prüft mindestens einmal jährlich die Kassenbücher und die Rechnungslegung.
3. Der Prüfungsausschuss wird auf zeitversetzt zum Vorstand alle zwei Jahre neu gewählt.
4. Ein Mitglied kann nicht in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 16 (Der Beschwerdeausschuss)

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei entsprechend der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.
2. Der Beschwerdeausschuss wird unverzüglich nach Anruf tätig.
3. Seine Aufgaben bestehen insbesondere im Klären und Schlichten von Streitverhältnissen.
4. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so tritt unter Ausschluss eventuell betroffener Mitglieder, der Vorstand zur Beratung des weiteren Verfahrens zusammen.

§ 17 (Der Festausschuss)

1. Der Festausschuss besteht ausschließlich des/der Vorsitzenden aus zwei bis vier entsprechend der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.
2. Der Festausschuss wird unter Leitung und Auftrag des/der Vorsitzenden des Festausschusses tätig.

§ 18 (Satzungsänderungen)

1. Änderungen müssen auf der Tagesordnung der Vereinsversammlung stehen.
2. Änderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

1. Zum Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes vorsieht, sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinsam zu Liquidatoren bestellt.

§ 20 (Datenschutz)

1. Der Verein ist verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten unter Beachtung der Sorgfaltspflicht und der gesetzlichen Vorschriften zu verwahren.
2. Mitgliederdaten dürfen nur zu den im Vereinssportwettkampf üblichen Zwecken weitergegeben werden. Eine Weitergabe an kommerzielle Institutionen ist nicht zu ermöglichen.

§ 21 (Ordnungen)

1. Zur Regelung weiterer Einzelheiten gelten folgende Ordnungen:
 - a) Beitrags und Gebührenordnung
 - b) Platzordnung
 - c) Wahlordnung
2. Die Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 22 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin

§ 23 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen sind aufgehoben.

Berlin, den 20. März 2005